

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 9. Dezember 2019 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. September 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird neu Absatz 4 mit folgender Fassung eingefügt:

„Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.“
2. Die ursprünglichen Absätze 4 und 5 des § 12 werden zu den Absätzen 5 und 6.
3. § 18 - Aufwandsentschädigungen - erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 EUR. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 EUR. Die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR.
 - (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 EUR bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern, in Höhe von 670 EUR bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern und in Höhe von 720 EUR bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern.
 - (3) Werden die Aufgaben der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung länger als einen Monat von einer Stellvertretung wahrgenommen, erhalten diese für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit anstelle ihrer sonstigen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen.
 - (4) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieser die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.
 - (5) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sowie deren Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 EUR. Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse

oder Fraktionen dürfen nicht gewährt werden. Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden neben den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gewährt.

- (6) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident bzw. die oder der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihr oder ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten bzw. der oder des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren.
- (7) Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 250 EUR zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten.
- (8) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (9) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt.
- (10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 EUR pro Sitzung überschreiten. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertreterin oder der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 EUR pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.
- (11) Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deren Stellvertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen zusätzlich zu den funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen, zum Sockelbetrag sowie zu den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenen Kilometer nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 gewährt.
- (12) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird bis zum 10. Tag des Folgemonats gezahlt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stralsund, den 16.12.2019

Dr. Stefan Kerth
Landrat

